

darüber hinaus noch Staatsmänner und Gelehrte inspirierten, während sie in ihren Heimatländern in Vergessenheit geraten oder niemals wirklich bekannt geworden waren. Zur ersten Kategorie gehört außer Bentham auch *Benjamin Constant*, zur zweiten *Karl Christian Friedrich Krause*.

Schließlich sei auf den bereits zuvor in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beitrag zur Verfassungsentwicklung in Peru nach dem Ende der Regierungszeit *Alberto Fujimoris* hingewiesen, der speziell die Verfassungsgerichtsbarkeit in den Blick nimmt. Hier wie im gesamten Band überzeugt die sachliche, an den einschlägigen juristischen Begriffen und Vorschriften orientierte Darlegung, ohne dass der Autor deshalb die politischen und gesellschaftlichen Schwierigkeiten beschönigt. So erwähnt er für die peruanische Gerichtsbarkeit die Neigung zu Kompetenzüberschreitungen (S. 549) und weist bezüglich der obersten Staatsorgane auf Manipulationen und Verstöße gegen das Rechtsstaatsprinzip hin (S. 530 f.).

Diese Hervorhebungen sollen aber keineswegs den Blick auf den eigentlichen Schwerpunkt des Bandes verstellen, den das geltende Recht und speziell das (internationale) Wirtschaftsrecht ausmachen. Der Fall Brasilien verdient auch deshalb eine besondere Aufmerksamkeit, weil die Kontroversen um die Nutzung der natürlichen Ressourcen und um den auch hier zunehmend knapperen Boden immer schärfer werden und wegen der grenzüberschreitenden Bedeutung auch zu Fragen des internationalen Privat- und Vertragsrechts geworden sind. In einzelnen Staaten, so in Goiás wegen der guten Voraussetzungen für den Soja-Anbau, gehen immer größere Flächen in die Hand ausländischer Investoren über. Daher versuchen die öffentlichen Gewalten in Brasilien, solchen Verträgen durch Auslegung oder Anpassung bestehender Normen Grenzen zu setzen – eine Frage, die inzwischen eine erhebliche rechtspolitische Bedeutung gewonnen hat und auch in Europa zum Gegenstand der öffentlichen Debatte geworden ist (stellvertretend *Jean-Pierre Langellier*, *Le Monde* vom 10.6.2011, S. 10).

*Andreas Timmermann*, Berlin

*Peter Scholz / Naseef Naeem* (Hrsg.)

### **Jahrbuch für Verfassung, Recht und Staat im islamischen Kontext – 2011**

Nomos, Baden-Baden, 2011, 233 S., broschiert; € 59,00; ISBN 978-3-8329-6598-3

Die mit dem vorliegenden Band begründete Reihe von Jahrbüchern „zur islambezogenen Rechtswissenschaft mit staatsrechtlichem Schwerpunkt“ – wie *Philip Kunig* in seinem Geleitwort (S. 5) schreibt – kann in der Tat als ein Novum im Grenzbereich von Rechtswissenschaft und Islamwissenschaft angesehen werden. Die beiden Herausgeber, aber auch das gesamte Team unter Einschluss der Redakteure (vgl. die beteiligten Personen S. 22-24) verfügen über die entsprechende juristische, islamwissenschaftliche und nicht zuletzt sprachliche Kompetenz, ein solches Vorhaben zu verwirklichen. Angesichts der jüngsten

Entwicklungen in der arabischen und islamischen Welt, symbolhaft im Terminus „Arabischer Frühling“ zusammengefasst, bedarf es keiner besonderen Hinweise auf die Aktualität des Problemkreises „Verfassung, Recht und Staat im islamischen Kontext“. *Peter Scholz* und *Naseef Naeem* erläutern in ihrem Vorwort zur Konzeption des Jahrbuches (S. 11-24) ihre inhaltlichen Vorstellungen über diesen Band und die künftigen Bände. Obgleich „das Verhältnis zwischen Staat und Gemeinwesen ... seit der Entstehung des Islam spannungsgeladen“ sei (S. 11), liegt der Fokus der zur Veröffentlichung vorgesehenen Beiträge nicht in der Aufarbeitung dieser geschichtlichen Zusammenhänge, sondern in der Gegenwart. Dies bezieht sich auf zwei Räume: Die islamische Welt und die muslimische Diaspora. Die Herausgeber verweisen auf mehrere Desiderata, nicht zuletzt auch im Bereich der Justiz. So „fehlen wissenschaftliche Untersuchungen über den bestehenden Reformbedarf sowie über Anspruch und Wirkungen erfolgter Reformen weitgehend“ (S. 14). Andererseits habe sich in den islamisch geprägten Staaten „bis jetzt keine Kultur des Verfassungsrechts und im engeren Sinne der Rechtsstaatlichkeit etabliert“ (S. 17). Die Spezifik der Jahrbuchbeiträge bestehe vor allem darin, dass „Interdisziplinarität basierend auf juristischer Methodik“ (S. 18) einen neuen Zugang zu den Problemen der islamischen Welt eröffnen soll, ein Vorhaben, welches ebenso anspruchsvoll wie verheißungsvoll ist, da die „traditionelle“ Islamwissenschaft kaum geeignet erscheint, dieses Feld ausreichend zu beackern und Antworten auf dringende Fragen staatlich-rechtlicher Gestaltung islamischer Länder zu geben. Mit der bewussten Einbeziehung der arabischen Sprache soll auch ein Dialog mit der arabischen Welt in Gang gesetzt werden, der arabischsprachige Leser gleichsam mit der „deutschen juristischen Methodik“ (S. 20) vertraut macht. Es ist zum einen positiv anzumerken, dass in den Bänden deutsche, englische und arabische Zusammenfassungen der einzelnen Beiträge vorangestellt werden (hier: S. 27-38). Zum anderen wird eine Rubrik „Beiträge von Nachwuchswissenschaftlern“ geschaffen (hier: S. 159-225), die neue Publikationsmöglichkeiten erschließt.

Der Hauptbeitrag des Bandes, den beide Herausgeber zunächst als Vortrag (bzw. Vorträge) auf der Jahrestagung der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e.V. im Dezember 2008 in Köln gehalten haben, beschäftigt sich mit einem Vergleich rechtsstaatlicher Aspekte in den aktuellen Verfassungen des Iraks und Irans (S. 41-101). Schwerpunktmäßig befasst sich dabei P. Scholz mit der iranischen, N. Naeem mit der irakischen Verfassung (vgl. den Hinweis zu den Autoren auf S. 41). Da sie aber beide als gemeinsame Autoren auftreten (und diese Einteilung besonders in den Abschnitten zu den Gemeinsamkeiten und Unterschieden ohnehin aufgehoben ist), bleibt diese Schwerpunktsetzung in dieser Rezension unbeachtlich. P. Scholz und N. Naeem untersuchen zwei Dokumente, die sowohl von der historischen Entstehungsgeschichte her als auch in Bezug auf die Rechtsprache sehr unterschiedlich sind, sodass es von vornherein notwendig erscheint, einzelne Rechtsfiguren – insbesondere mit Blick auf die iranische Verfassung von 1979/1989 – zu erläutern. Der Aufsatz konzentriert sich auf den Vergleich, „ob und inwieweit sie (beide Verfassungen – H.-G. E.) formelle, materielle und verfahrenssichernde Elemente der Rechtsstaatlichkeit enthalten und inwieweit deren theoretisches Verständnis mit dogmati-

schen Grundlagen des Rechtsstaatsprinzips europäischer Provenienz konform geht“ (S. 46). Daher wird zunächst „das allgemeine Verständnis von Rechtsstaatlichkeit in der iranischen und irakischen Verfassung“ erklärt (S. 46-53). Bereits an dieser Stelle zeigt sich, dass die Bezugnahme auf die Religion in beiden Ländern einen zentralen Stellenwert besitzt, dass aber ebenso Unterschiede feststellbar sind, die sich auch in den folgenden Analysebereichen manifestieren. P. Scholz und N. Naem anerkennen zwar eine Verankerung der Rechtsstaatlichkeit. „Allerdings – so schreiben sie auf S. 53 – folgt das Prinzip in der iranischen Verfassung dem Ziel der Ausrichtung des Staates am islamischen Recht, das der Gerechtigkeit Gottes zum Durchbruch verhilft.“ Dagegen würden die Elemente der Rechtsstaatlichkeit im Irak keiner ausschließlichen Ableitung aus islamischen Vorstellungen unterliegen (S. 53). Diese Feststellung besitzt eine zentrale Bedeutung, denn sie erlaubt in ihrer praktischen Umsetzung einerseits eine weitgehend gleichberechtigte Beteiligung von religiösen Minderheiten an der staatlich-rechtlichen Gestaltung des Landes, andererseits eine Normenhierarchie, die nicht unmittelbar durch das islamische Recht beeinflusst wird. Folgerichtig wenden sich die Autoren diesem Punkt im nächsten Abschnitt zu (S. 53-68). Als besonders problematisch erweise sich in der iranischen Konstruktion die Bindung des Islamischen Führers an die Verfassung, denn dieser stehe prinzipiell über der Verfassung. Die Autoren schließen sich der von S. Tellenbach eingebrachten Auffassung an, dass die Verfassung Irans „als ein mit dem islamischen Recht konformes Instrument zur Durchsetzung islamischer Gerechtigkeit installiert wurde“ und der Islamische Führer somit nur insoweit auf ungeschriebenes islamisches Recht zurückgreifen könne, soweit die Verfassung keine Regelung treffe. (S. 56) Im Hinblick auf die irakische Verfassung unterscheiden P. Scholz und N. Naem (s.o.) eine horizontale und eine vertikale Wirkung der Hoheit der Verfassung. Maßgeblich für eine Beurteilung seien die Art. 13 und 130 der irakischen Verfassung, wonach sich die Ungültigkeitserklärung in Bezug auf verfassungswidrige Gesetze zunächst nur auf die entsprechenden Paragraphen und Absätze dieser Gesetze beziehen würde, aus dem zweiten Teil des Art. 13 Abs. 2 aber zu schlussfolgern sei, dass eine Instanz – nämlich das Oberste Bundesgericht – diese Ungültigkeitserklärung vornehmen müsse und sich diese auch auf Verordnungen der Exekutive und judikative Entscheidungen erstrecken könne (S. 60-61). Andererseits wird hervorgehoben, „dass der absolute Charakter dieser Regelung durch die Regelung des Art. 130 hinsichtlich der Gesetzgebung des vormaligen staatsrechtlichen Konstrukts Irak vor März 2003 und der Übergangsphase vor dem Inkrafttreten der Verfassung relativiert wird“ (S. 61). In der vertikalen Wirkung sei allerdings keine explizite Bindung der verfassungsmäßigen Ordnung an bestimmte Grundsätze des staatlichen Systems in der Verfassung vorgesehen (S. 64-65). Dies könne „als Gewährung eines weitreichenden Spielraums zugunsten der Regionalverfassungsgeber interpretiert werden“ (S. 65). Im Abschnitt „Materielle und verfahrensmäßige Sicherung der Rechtsstaatlichkeit“ (S. 68-86) analysieren die Autoren zunächst die Verankerung der Grundrechte in den Verfassungen, um sich daran anschließend den Justizgrundrechten und der Justizgewährungspflicht (S. 76-83) zu widmen. Ihrer Einschätzung, wonach „die islamischen Prinzipien und das öffentliche Interesse... in ihrer Unbestimmtheit die Einfallstore

für eine Marginalisierung und auch einen Missbrauch der Justizgewährleistungen (in Iran bilden)“ (S. 77) ist ohne Abstriche zuzustimmen. Gemäß irakischer Verfassung Art. 135 Abs. 1 werde die „Entbathisierungskommission“ als unabhängiges Organ gekennzeichnet (S. 81). Fraglich ist natürlich, ob eine solche Unabhängigkeit angesichts der existierenden politischen Rahmenbedingungen praktisch wirksam werden kann. Abschließend wenden sich P. Scholz und N. Naeem der Gewaltenteilung in beiden Ländern zu (S. 86-99). Sie anerkennen zwar grundsätzlich, dass in beiden Verfassungen die Gewaltenteilung *expressis verbis* Erwähnung findet. Jedoch modifiziere die herausgehobene Rolle des „Islamischen Führers“ in Iran eine klare Gewaltenteilung (S. 98). Der Terminus „islamischer Rechtsstaat“ in seiner Anwendung auf Iran wird von den Autoren dahingehend interpretiert, dass die verfassungsmäßigen Grundrechte „keinen absoluten Vorrang gegenüber nicht kodifiziertem islamischem Recht haben und andererseits keine oder nur wenig materielle Wirkung“ aufweisen (S. 101).

Der Beitrag von J.A. Schmidt beschäftigt sich mit der Übergangsverfassung für Somalia aus dem Jahr 2004 (S. 105-136). Der Autor ist durch seine Tätigkeit am Max-Planck-Institut für Ausländisches Öffentliches Recht und Völkerrecht und seine Beratertätigkeit (vgl. Fn. S. 105) in besonderer Weise prädestiniert, diese bislang in der wissenschaftlichen Literatur nur wenig beachtete Problematik zu untersuchen, denn die Kenntnis der somalischen gesellschaftlichen Strukturen ist eine *conditio sine qua non* für das Verständnis verfassungsrechtlicher Gegebenheiten. Daher ist der vorgeschaltete Abschnitt zur historischen Entwicklung einer somalischen Staatlichkeit (S. 107-118) von besonderer Bedeutung. J. A. Schmidt verweist auf das zentrale Staatsziel, welches auch in der Verfassung von 1960/61 enthalten sei: Die Vereinigung der fünf Landesteile, die nach Auffassung der politischen Führung des Landes (nicht nur zu jener Zeit) als „Groß-Somalia“ gleichsam eine verbindende Klammer in einer von Klanfamilien dominierten Gesellschaft sein könne. Allerdings führten die Versuche der praktischen Verwirklichung dieser Theorie – wie der Autor nachweist – in einen bis heute nicht beendeten Bürgerkrieg und gewaltsame Konflikte, die auch durch äußere Einflussnahme nicht gelöst werden konnten (vgl. S. 117-118). Der Übergangsverfassung ging ein langer Weg politischer Konsultationen auf unterschiedlicher Ebene voraus, bis es ab dem Jahr 2000 gelang, einige Übergangsgremien (Parlament, Präsidentschaft, Regierung) zu bilden. Die Verfassung von 2004 sehe in Art. 1 die Einrichtung einer Föderalen Übergangsregierung vor, die auch ein Übergangsparlament umfasse, welches „von den traditionellen Sub-sub-sub-Klanführern“ ernannt werde (S. 120-121). Der Autor schätzt ein, dass viele politische Gruppen und Subklanfamilien, aber auch in- und ausländische „Geschäftsmänner“ ein staatliches Gewaltmonopol ablehnten, wohl auch manche „aufgrund historischer Erfahrung“, vor allem aber wegen der sich daraus ergebenden (finanziellen und machtpolitischen) Möglichkeiten. (S. 123) Die Übergangsverfassung bestimme in Art. 11 die Bildung einer Unabhängigen Föderalen Verfassungskommission, die die Aufgabe hat, eine neue und permanente Verfassung auszuarbeiten (vgl. S. 130). J. A. Schmidt kritisiert in der Konstruktion dieses Gremiums vor allem die mögliche Veränderung von vorgeschlagenen Regelungen durch das erwähnte Übergangs-

parlament und die von ihm abhängige Parlamentarische Verfassungskommission (S. 131). Obwohl er feststellt, „dass wesentliche Ziele der Übergangsverfassungsgeber nicht erreicht worden sind“ (S. 134), gibt er doch einen optimistischen Ausblick insofern, als dass es scheine, dass zumindest „ein Ausweg aus dem latenten Zustand von Anarchie und Staatenlosigkeit ... gefunden worden“ sei (S. 135).

*Ch.R. Majinge*, Doktorand an der renommierten London School of Economics and Political Science, beschäftigt sich in seinem Beitrag mit der Durchsetzung von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit in Sansibar auf der Grundlage der Verfassung von Sansibar (S. 137-155). Diese Frage ist insbesondere mit Blick auf die rechtliche Konstruktion der Vereinigten Republik Tansania von Interesse, die seit 1964 aus den beiden Landesteilen Tanganjika (Festland) und Sansibar (Insel) besteht und vom Verf. weder als Föderation noch als Konföderation bewertet wird (S. 139). Andererseits sei Sansibar kein souveräner Staat (S. 141). Anders als die Verfassung Sansibars aus dem Jahr 1979 enthalte die bis heute gültige Verfassung dieses Landesteiles von 1984 einen Grundrechtskatalog (S. 144). Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit werde durch einzelne Bestimmungen – so in Bezug auf die legislative Gewalt des Präsidenten – in Frage gestellt (S. 145). Auch die Verfassung der Union verfüge über einen entsprechenden Grundrechtskatalog. Aber, so schreibt der Autor, die Menschenrechte seien keine spezifische Angelegenheit der Union, obgleich sich die entsprechende Gesetzgebung auch auf Sansibar beziehe (S. 147). Auf höchstrichterlicher Ebene in Sansibar sei die Durchsetzung der Grundrechte mehrfach positiv behandelt worden. Ch.R. Majinge verweist auf einige konkrete Fälle, führt aber auch gegensätzliche Entscheidungen an (vgl. S. 148-149). Für die Anwendung des islamischen Rechts mit einer eigenständigen *Kadhi*-Gerichtsbarkeit könne eine partielle Anpassung im Sinne der Menschenrechte festgestellt werden, so im Bereich der Verstoßung (*talaq*). (S. 151) Insgesamt betrachtet falle dem islamischen Recht außerhalb des sog. Personalstatuts keine besondere Rolle zu (S. 155).

Unter der Rubrik „Beiträge von Nachwuchswissenschaftlern“ enthält der Band zwei interessante Aufsätze zu Bahrain und Iran. *A. Gramsch*, der sich einige Jahre neben seinem Jurastudium auch der nah- und mittelöstlichen Rechtsentwicklung widmete, bewertet in seinem Beitrag die Verfassungsreform in Bahrain aus dem Jahr 2002 (S. 159-194). Es setzt sich insbesondere mit der Frage auseinander, ob der Begriff „konstitutionelle Monarchie“ geeignet erscheint, den bahrainischen Staat zu qualifizieren (S. 161). Dazu entwickelt der Autor eine theoretische Grundlage. Er schreibt auf S. 162: „War bislang von «Staatsmodell» die Rede, soll ab jetzt zwischen Staatsform und organisatorischer Variante von «Staatsmodellen» differenziert werden.“ Er unterscheidet innerhalb der Monarchie zwischen derjenigen „ohne demokratische Elemente“ und derjenigen „mit demokratischen Elementen“, innerhalb der Demokratie zwischen derjenigen „mit monarchischen Elementen“ und derjenigen „ohne monarchische Elemente“ (vgl. S. 166-170). An diesem Modell misst er die historische und aktuelle Staatlichkeit in Bahrain. Die Verfassung aus dem Jahre 2002 könne wegen der verfassungsgebenden Gewalt des Emirs und angesichts der Veränderung des in der Nationalcharta, die per Referendum angenommen wurde, festgelegten

Gesetzgebungsverfahrens als eine neue Verfassung eingestuft werden (S. 176-177). A. Gramsch weist nach, dass weder aus der Sicht des nationalen Rechts noch aus der Sicht des Völkerrechts eine Rechtswidrigkeit der Verfassungsreform erkennbar sei (vgl. S. 180-186). Dies gelte auch in Bezug auf das Recht der Arabischen Liga und das islamische Recht (S. 186-188). Selbstverständlich war bei Drucklegung dieses Aufsatzes nicht erkennbar, dass die Erschütterungen in der arabischen Welt auch vor Bahrain nicht Halt machen würden. Insofern ist die Aussage in der Fn. 85 (S. 189), wonach der bahrainische König die schiitische Mehrheit gut im Griff habe, erklärbar. Analog gilt dies für das Verhältnis von Königshaus und (islamistischer) Opposition (S. 193). Der Begriff „konstitutionelle Monarchie“ wird vom Autor aufgrund der getroffenen Einschätzungen „als konturlos abgelehnt“ (S. 194).

*J. Dach* beleuchtet in seinem Aufsatz die rechtlichen und praktischen Möglichkeiten der Partizipation des Volkes im iranischen Staatssystem (S. 195-225). Dabei werden zahlreiche Verbindungen zum Hauptbeitrag des Bandes deutlich, einige Verfassungsorgane Irans in ihrer Struktur und Wirkung konkretisiert. *J. Dach* geht von einer „grundsätzlichen Zweiteilung der Staatsgewalt in eine geistlich-islamische und weltlich-demokratische Ebene“ (S. 197) aus. Der Religiöse Führer stehe über den klassischen Gewalten Exekutive, Legislative und Exekutive (S. 202), habe einen wichtigen direkten Zugriff auf eine spezielle Gerichtsbarkeit für den Klerus (S. 204), mische sich aber im Allgemeinen nicht in die Tagespolitik ein (S. 205). Dem Parlament könne „nur eine beschränkte Repräsentationsfunktion des Willens des Volkes bescheinigt werden“ (S. 208). Daran habe insbesondere der Wächterrath (S. 208-210) einen wichtigen Anteil, der die Kandidaten für das Parlament überprüfe. Der Schlichtungsrath – von Khomeini 1988 geschaffen – wirke als „aktives Element im Herrschaftssystem des Obersten Rechtsgelehrten“ (S. 212). Der Autor resümiert, „dass Reformen innerhalb des Systems und gegen den Willen des herrschenden Klerus unmöglich sind“ (S. 213). Eine solche Einschätzung relativiert natürlich die den Medien verbreitete Darstellung zur Rolle des Präsidenten Ahmadinejad und zur Überwindung des derzeitigen Regimes. „Der populären These – so unterstreicht der Verf. auf S. 218-219 –, dass ehemalige Revolutionsgardisten eine exklusive Kaderschmiede für Ahmadinejads ultrakonservative sog. Neocons darstellen, kann mit einem Hinweis darauf widersprochen werden, dass auch viele seiner politischen Gegenspieler ehemalige Offiziere waren.“ Insofern trägt der Aufsatz von *J. Dach* dazu bei, das staatlich-rechtliche System in Iran besser zu verstehen und eine interessengeleitete Politik gegenüber dem Land entsprechend zu gewichten.

Den Herausgebern dieses Bandes ist insgesamt ein überzeugendes Werk gelungen. Die Kritik an der nicht durchgängigen Verwendung der wissenschaftlichen Umschrift für arabische und persische Wörter ändert daran nichts. Es ist den Herausgebern und Redakteuren zu wünschen, dass sie die folgenden Jahrbücher in vergleichbarer Qualität veröffentlichen.

*Hans-Georg Ebert, Leipzig*